

STADT AHRENSBURG - STV-Beschlussvorlage -		Vorlagen-Nummer 2009/ 039
öffentlich		
Datum 23.04.2009	Aktenzeichen III.2.1	Federführend: Herr Krause

Betreff

Satzung der Stadt Ahrensburg über die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen und die Erhebung von Elternbeiträgen

Beratungsfolge Gremium Sozialausschuss Stadtverordnetenversammlung	Datum 12.05.2009 25.05.2009	Berichterstatter
---	--	-------------------------

Finanzielle Auswirkungen	:	X	JA		NEIN
Mittel stehen zur Verfügung	:	X	JA		NEIN
Produktsachkonto	:				
Gesamtausgaben	:				
Folgekosten	:				
Bemerkung:					

Beschlussvorschlag:

1. a Der anliegenden Satzung der Stadt Ahrensburg über die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen und die Erhebung von Elternbeiträgen wird zugestimmt (**Anlage 1**)

oder alternativ:

1. b Der anliegenden Satzung der Stadt Ahrensburg über die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen und die Erhebung von Elternbeiträgen wird mit dem Alternativvorschlag (völlige Freistellung des beitragsfreien letzten Kindergartenjahres) zugestimmt (Anlage1).
2. Bei Zustimmung der Alternative gilt dieses in allen Kindergärten für Ahrensburger Kinder, dies nur bis zur Höhe der städtischen Beiträge.

Sachverhalt:

Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 09.10.2000 wurde festgelegt, dass die Benutzungsgebühren für Kindertageseinrichtungen 37,5 % der Betriebskosten der Einrichtungen im Verbund betragen.

Mit der Vorlage Nr. 2006/ 045 entsprechend dem Änderungsantrag in der Stadtverordnetenversammlung wurde beschlossen, dass die Gebühr für eine Krippengruppe nicht in die bisherige Mischkostenfinanzierung eingerechnet wird.

Die Mehrstunden für das pädagogische Personal werden zu den täglichen Betreuungsstunden der Krippe hinzugerechnet, erst dann erfolgt die prozentuale Mischkostenfinanzierung aller Betreuungsarten. Die **Anlage 3** weist die entsprechenden Benutzungsgebühren (prozentual) nach dem bisherigen Modell aus. Die **Anlage 3.1** weist die einzelnen Betriebskosten der jeweiligen Einrichtungen aus. Die **Anlage 4** zeigt die einzelnen Kostenpositionen der einzelnen Einrichtungen im Verbund. In der **Anlage 5** ist die prozentuale Mischkostenfinanzierung inkl. der Krippen dargestellt.

Die anliegende Neufassung der Satzung über die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen und die Erhebung von Elternbeiträgen (**Anlage 1**) wurde wie bisher nach dem Modell der prozentualen Berechnung mit erhöhtem Krippenanteil (Anlage 3) erstellt. Diese Neufassung enthält die Vorschriften aus der bisherigen Satzung der Stadt Ahrensburg für die Kindertageseinrichtungen und die bisherige Satzung der Stadt Ahrensburg über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Kindertageseinrichtungen. Die wesentlichen inhaltlichen Änderungen sind in der **Anlage 2** dargestellt.

Mit der Vorlage Nr. 2008/ 071 wurde beschlossen, dass eine 20%ige Kürzung der Gebühren im letzten Jahr vor der Schule erfolgt. Hierzu wurde das Kindertagesstättengesetz (§ 25 Abs. 4) wie folgt gefasst:

Ab dem 01.08.2009 erheben die Träger der Kindertageseinrichtungen nach Abs. 1 Satz 1 im letzten Jahr vor Schuleintritt eines Kindes von den Personensorgeberechtigten keine Teilnahmebeiträge oder Gebühren gemäß Abs. 3 Satz 1 für die Betreuungszeit von bis zu 5 Stunden an jedem Öffnungstag. Der Schuleintritt erfolgt dabei zu dem in § 14 Abs. 1 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes bestimmten Zeitpunkt des Schuljahresbeginns. Wird ein Kind gemäß § 22 Abs. 3 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) vom 24.01.2007, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.03.2008, vorzeitig in die Grundschule aufgenommen, erstattet der Träger der Kindertageseinrichtungen die von den Personensorgeberechtigten im letzten Jahr vor dem tatsächlichen Schuleintritt gemäß Abs. 3 Satz 1 entrichteten Teilnahmebeiträge oder Gebühren, soweit diese nach Satz 1 nicht zu entrichten gewesen wären. Für Kinder, die im ersten Jahr nach Beginn der Vollzeitschulpflicht gemäß § 22 Abs. 1 SchulG aus gesundheitlichen Gründen vom Schulbesuch beurlaubt werden, kann der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe bestimmen, dass Satz 1 auch für die Dauer der Beurlaubung gilt.

Bis zum heutigen Tag hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe dies zurzeit nicht bestimmt.

Die Verwaltung vertritt die Auffassung, dass die seinerzeit 20%ige Kürzung des Beitrages im letzten Jahr vor der Schule somit entfallen kann. Allerdings könnten folgende Überlegungen angestrebt werden:

Die Finanzierung für das beitragsfreie Kindergartenjahr erfolgt vom Land Schleswig-Holstein sowie vom Kreis Stormarn bis zu 5 Stunden je Betreuungstag. Jede weitere Betreuungsstunde ist von den Personensorgeberechtigten zu entrichten. Für das Kindergartenjahr 2009/2010 gibt es ca. 233 schulpflichtige Kinder. Diese teilen sich wie folgt auf:

	Erstattung Land/Kreis	Eltern
105 halbtags	129,09 €	0 €
80 3/4-Plätze	161,37 €	32,27 €
48 GA-plätze	161,37 €	96,82 €

(Berechnung erfolgt auf den derzeitigen Höchstbeiträgen im Verbund)

Durch die Schaffung des beitragsfreien Kindergartenjahres ab dem 01.08.2009 erhalten die Träger von Kindertageseinrichtungen durch das Land Schleswig-Holstein und/oder dem Kreis Stormarn die Einnahmeausfälle in voller Höhe, sofern die Berechnung auf den tatsächlichen Elternbeitrag erfolgt. Dies ist zurzeit noch nicht eindeutig geklärt.

Sollte der politische Wille bestehen, die damaligen 20% Ermäßigung auf das letzte Beitragsjahr umzuwandeln, um eine völlige Beitragsfreiheit ab dem 01.08.2009 zu erreichen, ergeben sich nachfolgende Zuschussbeträge:

Mit Gewährung der 20%igen Reduzierung des Beitrages wurden die Zuschussbeträge auf ca. 100.000 € geschätzt.

Die völlige Beitragsfreiheit kostet bei den derzeitigen 84 DV-Plätzen 32.600 € (84 Plätze x 32,27 € x 12 Monate) und für die 48 Ganztagesplätze sind es 55.800 € (48 Plätze x 96,82 € x 12 Monate), zusammen 88.400 €.

Diese Berechnung erfolgt allerdings ohne die Kann-Kinder und auch evtl. Veränderungen bei den Platzarten sind unberücksichtigt.

Nach der neuen Sozialstaffelrichtlinie des Kreises Stormarn wurden zum 01.01.2009 bei einer Geschwisterermäßigung die jüngsten Kinder zu den ersten kostenpflichtigen Kindern benannt. In dieser Richtlinie kann eine Geschwisterermäßigung gewährt werden, sofern eine kostenpflichtige Betreuung vorliegt. Sollte eine völlige Beitragsfreiheit ab dem 01.08.2009 beschlossen werden, muss angemerkt werden, dass diese Elementarkinder bei einer evtl. Geschwisterregelung nicht gezählt werden können.

Des Weiteren macht die Verwaltung darauf aufmerksam, dass durch die völlige Gebührenfreistellung der schulpflichtigen Kinder der Kreis Stormarn als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe ab der 6. Betreuungsstunde keine Sozialstaffel zahlt und dadurch Einsparungen hat.

Die anliegende geänderte Neufassung der Satzung der Stadt Ahrensburg über die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen und die Erhebung von Elternbeiträgen wurde erstmalig auf volle Beträge (kaufmännisch) gerundet. Der nachfolgenden Tabelle sind die letzten festgesetzten Beiträge zu entnehmen.

	2003/2004	2005/2006	2006/2007	2007/2008	2008/2009	2009/2010
halbtags	125,09 €	126,18 €	130,92 €	131,14 €	129,09 €	127,00 €
3/4	187,64 €	189,27 €	196,38 €	196,71 €	193,64 €	191,00 €
ganztags	250,18 €	252,36 €	261,84 €	262,27 €	258,18 €	255,00 €
Mittagshort	78,18 €	78,86 €	81,82 €	81,96 €	80,68 €	80,00 €
3/4-Hort	140,73 €	141,95 €	147,28 €	147,53 €	145,23 €	143,00 €
GA-Hort	172,00 €	173,50 €	180,01 €	180,31 €	177,50 €	175,00 €
GA-Krippe			418,94 €	419,64 €	413,10 €	408,00 €
DV-Krippe						306,00 €

Eine Berechnung der einzelnen Platzarten muss trotzdem weiterhin von der Verwaltung vorgenommen werden. Eine Rundung auf einen vollen Monatsbeitrag erleichtert den Trägern wie auch der Verwaltung die Erstellung von neuen Beitragsfestsetzungen. Das seinerzeitige Gutachten von Petersen & Co. wies ebenfalls darauf hin.

Die Verwaltung hat seinerzeit allerdings eine Festsetzung über mehrere Jahre abgelehnt, da es keine Einnahmeverluste geben sollte. Durch verschiedene Gesetzesvorgaben (beitragsfreies Kindergartenjahr) oder politische Beschlüsse (20 % Ermäßigung etc.) kommen diese Einnahmen nicht mehr zu 100 % zum Tragen. Es kann aus Verwaltungssicht daher eine Rundung der Beträge und eine Festsetzung für zwei Jahre erfolgen.

Der gemeinsame Kindertagesstättenausschuss hat sich auf seiner Sitzung am 21.04.2009 für nachfolgende Empfehlungen mehrheitlich ausgesprochen:

1. Es soll eine Festsetzung für zwei Jahre mit gerundeten Beträgen erfolgen,
2. Es soll eine völlige Freistellung des letzten Kindergartenjahres erfolgen (Alternativvorschlag) und
3. Es wurde empfohlen, die Beiträge als Solidarbeitrag (Anlage 5 – inkl. der Krippen) schnellstmöglich umzusetzen. Die zurzeit bestehenden Unterschiede von max. 6 € monatlich würden sich zu einem späteren Zeitpunkt, bei Schaffung neuer Krippen, erhöhen.

Für die gesamte Satzung wurde anschließend ebenfalls die Empfehlung zur Beschlussfassung mehrheitlich abgegeben.

Pepper
Bürgermeisterin

Anlagen:

- Anlage 1: Satzung der Stadt Ahrensburg über die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen und die Erhebung von Elternbeiträgen
Anlage 2: Übersicht über die wesentlichen Änderungen
Anlage 3: Prozentuale Mischkosten mit erhöhtem Krippenanteil
Anlage 3.1: Betriebskosten der einzelnen Einrichtungen im Verbund
Anlage 4: Zusammenfassung der einzelnen Positionen der Betriebskosten 2008 aller Einrichtungen im Verbund
Anlage 5: Prozentuale Mischkosten inkl. Krippen